



OTIF/RID/RC/2015/27
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2015/27)

19. Juni 2015

Original: Deutsch

RID/ADR/ADN

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter (Genf, 15. bis 25. September 2015)

Tagesordnungspunkt 6: Tanks

Beförderungen von Tanks, Batteriewagen/Batterie-Fahrzeugen und MEGC nach Ablauf der Fristen für die wiederkehrende Prüfung und Zwischenprüfung

Antrag des internationalen Eisenbahnverbandes (UIC)

Einleitung

1. Mit Dokument OTIF/RID/RC/2015/19 (ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2015/19) hatte die UIC bei der Gemeinsamen RID/ADR/ADN-Tagung im März 2015 beantragt, die für ortsbewegliche Tanks und Großpackmittel (IBC) bestehenden Bestimmungen, wonach diese nach Ablauf der Prüffrist für die wiederkehrende Prüfung (5- oder 2,5-Jahresprüfung) innerhalb eines Zeitraums von 3 Monaten nach Ablauf dieser Frist befördert werden dürfen, wenn sie vor Ablauf der Frist befüllt wurden, auch auf Kesselwagen, abnehmbare Tanks, Batteriewagen/Batterie-Fahrzeuge etc. auszudehnen.
2. Der Antrag wurde jedoch nicht angenommen, da die Tank-Arbeitsgruppe die Notwendigkeit einer solchen Regelung aufgrund der gegenüber dem Seeverkehr kürzeren Transportzeiten im RID/ADR-Landverkehr nicht anerkannte.
3. Die UIC möchte hiermit anhand von Beispielen verdeutlichen, warum eine solche Regelung aus der Transportpraxis heraus auch im Landverkehr notwendig und angemessen erscheint, und einen neuen Vorschlag unterbreiten.

Beispiel 1

4. Ein Kesselwagen mit der Angabe des Datums der nächsten Prüfung "4/2015" an beiden Längsseiten des Tanks wird am 29. April 2015 unter Beachtung der Bestimmungen in Unterabschnitt 1.4.3.3 b) befüllt und zur Beförderung im Einzelwagenladungsverkehr von Polen nach Frankreich aufgegeben.

Der Beförderer am Abgangsort holt den Wagen am 30. April 2015 im Gleisanschluss des Absenders ab und vergewissert sich gemäß Absatz 1.4.2.2.1 d), dass die Frist für die nächste Tankprüfung nicht überschritten ist.

Der Kesselwagen wird am 1. Mai 2015 in einen Güterzug vom ersten Behandlungsbahnhof in Polen zum nächsten polnischen Rangierbahnhof befördert.

Der Kesselwagen kommt am 2. Mai 2015 in diesem Rangierbahnhof an und wird in einen Güterzug Richtung Deutschland eingestellt. Dieser Güterzug fährt am 4. Mai 2015 ab.

Bei einer behördlichen Gefahrgutkontrolle gemäß Abschnitt 1.8.1 RID am deutschen Grenzbahnhof wird am 6. Mai 2015 festgestellt, dass die Frist für die nächste Tankprüfung überschritten ist. Der Kesselwagen wird daraufhin gemäß Absatz 1.4.2.2.4 RID angehalten und vom Weitertransport ausgeschlossen.

Beispiel 2

5. Ein Tankcontainer mit der Angabe "7/2012 P" im Tankschild (d.h. späteste Frist der nächsten Zwischenprüfung 7/2012 + 2,5 Jahre + 3 Monate) wird am 28. April 2015 unter Beachtung der Bestimmungen in Unterabschnitt 1.4.3.3 b) befüllt und zur Beförderung im kombinierten Verkehr von Dänemark nach Italien aufgegeben. Der Tankcontainer wird am 29. April 2015 vom Straßenbeförderer beim Absender abgeholt. Der Straßenbeförderer vergewissert sich, dass die Frist für die nächste Tankprüfung gemäß Absatz 1.4.2.2.1 d) nicht überschritten ist.

Noch am 29. April 2015 trifft der Tankcontainer im Terminal des kombinierten Verkehrs ein. Nach dem anschließenden Umschlag des Tankcontainers auf einen Containertragwagen führt der Beförderer die Annahmeprüfung gemäß Absatz 1.4.2.2.1 durch und vergewissert sich dabei auch, dass die Frist für die nächste Tankprüfung nicht überschritten ist.

Der Zug mit dem betreffenden Tankcontainer erreicht den nächsten Behandlungsbahnhof in Deutschland am 1. Mai 2015.

Der Tragwagen wird in diesem Bahnhof noch am selben Tag in einen Zug Richtung Italien umgestellt. Dieser Zug verlässt den Behandlungsbahnhof in Deutschland am 2. Mai 2015.

Bei einer behördlichen Gefahrgutkontrolle gemäß Abschnitt 1.8.1 RID am italienischen Grenzbahnhof wird am 4. Mai 2015 festgestellt, dass die Frist für die nächste Tankprüfung überschritten ist. Der Tragwagen mit dem Tankcontainer wird daraufhin gemäß Absatz 1.4.2.2.4 RID angehalten und vom Weitertransport ausgeschlossen.

Antrag

6. Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die Beförderungszeiten im Landverkehr in der Tat kürzer sind als im Seeverkehr hat die UIC ihren Antrag überarbeitet und schlägt nunmehr wesentlich kürzere Zeitspannen als bei ortsbeweglichen Tanks vor.
7. Für ortsbewegliche Tanks ist gemäß Absatz 6.7.2.19.6 sowie 6.7.3.15.6 (ortsbewegliche Tanks für nicht tiefgekühlt verflüssigte Gase) und 6.7.4.14.6 (ortsbewegliche Tanks für tiefgekühlt verflüssigte Gase) festgelegt, dass diese nach Ablauf der Prüffrist für die wiederkehrende Prüfung (5- oder 2,5-Jahresprüfung) innerhalb eines Zeitraums von 3 Monaten nach Ablauf dieser Frist befördert werden dürfen, wenn sie vor Ablauf der Frist befüllt wurden.
8. Außerdem dürfen Sie nach Ablauf dieser Frist befördert werden:
 - a) nach dem Entleeren, jedoch vor dem Reinigen, um sie vor dem Wiederbefüllen der nächsten vorgeschriebenen Prüfung zuzuführen, und
 - b) sofern von der zuständigen Behörde nichts anderes vorgeschrieben ist, innerhalb eines Zeitraums von höchstens sechs Monaten nach Ablauf dieser Frist, um die Rücksendung von gefährlichen Stoffen zur ordnungsgemäßen Entsorgung oder zum ordnungsgemäßen Recycling zu ermöglichen. Im Beförderungspapier muss auf diese Ausnahmen hingewiesen werden.
9. Analoge Bestimmungen bestehen auch für Großpackmittel (IBC) (siehe Unterabschnitt 4.1.2.2).
10. Im RID/ADR gibt es nur für ungereinigte leere Tanks die Regelung, dass diese nach Ablauf der Prüffristen für die Zuführung zu einer Prüfung nach den Absätzen 6.8.2.4.2 (wiederkehrende Prüfung) und 6.8.2.4.3 (Zwischenprüfung) befördert werden dürfen (siehe Absatz 4.3.2.4.4).
11. Wie die Beispiele 1 und 2 zeigen, kommt es in der Praxis jedoch vor, dass beladene Tanks, die vor Ablauf der Prüffrist befüllt und zur Beförderung angenommen wurden, nicht mehr weiterbefördert werden dürfen, da die Prüffrist während der Beförderung abgelaufen ist. Daher sollte auch für andere Umschließungsmittel als für ortsbewegliche Tanks und Großpackmittel (IBC), die vor Ablauf der Prüffrist befüllt und zur Beförderung angenommen wurden, die Möglichkeit geschaffen werden, sie zumindest bis zum Empfänger befördern zu dürfen, auch wenn die Prüffrist während der Beförderung überschritten wird. Ferner sollte in den Absätzen 6.7.2.19.6, 6.7.3.15.6 und 6.7.4.14.6 eine redaktionelle Klarstellung dahingehend erfolgen, dass diese Umschließungsmittel nur dann nach Ablauf der Prüffrist weiterbefördert werden dürfen, wenn sie vor Ablauf der Frist befüllt und zur Beförderung aufgegeben **und vom Beförderer zur Beförderung angenommen wurden**.
12. Bei der Überarbeitung dieses Antrags ist festgestellt worden, dass die deutsche Fassung der Absätze 6.7.2.19.6, 6.7.3.15.6 und 6.7.4.14.6 kleinere Abweichungen zur englischen und französischen Fassung aufweist. Im jeweils ersten Satz dieser drei Absätze müsste statt "weder befüllt noch zur Beförderung aufgegeben werden" durch "nicht befüllt und zur Beförderung aufgegeben werden" ersetzt werden. Im Absatz 6.7.4.14.6 müsste wie in den Absätzen 6.7.2.19.6 und 6.7.3.15.6 "2,5-Jahres- oder 5-Jahres-Prüfung" in "5-Jahres- oder 2,5-Jahres-Prüfung" geändert werden. Diese Änderungen, die nur die deutsche Fassung betreffen, sind in den nachfolgenden Anträgen berücksichtigt.

13. Folgenden neuen Absatz 4.3.2.3.7 einfügen:

"4.3.2.3.7 Nach Ablauf der Frist für die in den Absätzen 6.8.2.4.2 und 6.8.2.4.3 vorgeschriebenen wiederkehrenden Prüfungen dürfen die <(RID:) Kesselwagen, abnehmbaren Tanks, Batteriewagen,> / <(ADR:) festverbundenen Tanks (Tankfahrzeuge), Aufsetztanks, Batterie-Fahrzeuge,> Tankcontainer, Tankwechsellaufbauten (Tankwechselbehälter) und MEGC nicht befüllt und zur Beförderung aufgegeben werden. Jedoch dürfen die <(RID:) Kesselwagen, abnehmbaren Tanks, Batteriewagen,> / <(ADR:) festverbundenen Tanks (Tankfahrzeuge), Aufsetztanks, Batterie-Fahrzeuge,> Tankcontainer, Tankwechsellaufbauten (Tankwechselbehälter) und MEGC, die vor Ablauf der Fristen nach den Absätzen 6.8.2.4.2 und 6.8.2.4.3 befüllt und zur Beförderung aufgegeben wurden und vom Beförderer zur Beförderung angenommen wurden, noch bis zum Empfänger befördert werden."

14. Folgenden neuen Absatz 4.3.2.3.8 einfügen:

"4.3.2.3.8 Außerdem dürfen die <(RID:) Kesselwagen, abnehmbaren Tanks, Batteriewagen, / <(ADR:) festverbundenen Tanks (Tankfahrzeuge), Aufsetztanks, Batterie-Fahrzeuge,> Tankcontainer, Tankwechsellaufbauten (Tankwechselbehälter) und MEGC, sofern von der zuständigen Behörde nichts anderes vorgesehen ist, innerhalb eines Zeitraums von höchstens 3 Monaten nach Ablauf dieser Frist befördert werden, um die Rücksendung von gefährlichen Stoffen zur ordnungsgemäßen Entsorgung oder zum ordnungsgemäßen Recycling zu ermöglichen. Im Beförderungspapier muss auf diese Ausnahmen hingewiesen werden."

Folgeänderungen

15. Der Absatz 5.4.1.1.11 erhält folgenden Wortlaut (Änderungen sind unterstrichen dargestellt):

"5.4.1.1.11 Sondervorschriften für die Beförderung von Großpackmitteln (IBC), Tanks, Batteriewagen/Batterie-Fahrzeugen, ortsbeweglichen Tanks und MEGC nach Ablauf der Frist für die wiederkehrende Prüfung oder Zwischenprüfung

Für Beförderungen gemäß Unterabschnitt 4.1.2.2 b), Absatz 4.3.2.3.8, Absatz 6.7.2.19.6 b), Absatz 6.7.3.15.6 b) oder Absatz 6.7.4.14.6 b) ist im Beförderungspapier zu vermerken:

«BEFÖRDERUNG NACH UNTERABSCHNITT 4.1.2.2 b)»,
«BEFÖRDERUNG NACH ABSATZ 4.3.2.3.8»,
«BEFÖRDERUNG NACH ABSATZ 6.7.2.19.6 b)»,
«BEFÖRDERUNG NACH ABSATZ 6.7.3.15.6 b)» bzw.
«BEFÖRDERUNG NACH ABSATZ 6.7.4.14.6 b)»."

16. In der Bem. zu Absatz 1.4.2.2.1 d) vor "des Absatzes 4.3.2.4.4" einfügen:

"4.3.2.3.8,".

17. In Absatz 6.7.2.19.6 erhält der erste Satz folgenden Wortlaut (Änderungen sind unterstrichen dargestellt):

"Nach Ablauf der Frist für die in Absatz 6.7.2.19.2 vorgeschriebene wiederkehrende 5-Jahres- oder 2,5-Jahres-Prüfung dürfen die ortsbeweglichen Tanks nicht befüllt und zur Beförderung aufgegeben werden. Jedoch dürfen ortsbewegliche Tanks, die vor Ablauf der Frist für die wiederkehrende Prüfung befüllt und zur Beförderung aufgegeben wurden und vom Beförderer zur Beförderung angenommen wurden, innerhalb eines Zeitraums von höchstens drei Monaten nach Ablauf dieser Frist befördert werden."

18. In Absatz 6.7.3.15.6 erhält der erste Satz folgenden Wortlaut (Änderungen sind unterstrichen dargestellt):

"Nach Ablauf der Frist für die in Absatz 6.7.3.15.2 vorgeschriebene wiederkehrende 5-Jahres- oder 2,5-Jahres-Prüfung dürfen die ortsbeweglichen Tanks nicht befüllt und zur Beförderung aufgegeben werden. Jedoch dürfen ortsbewegliche Tanks, die vor Ablauf der Frist für die wiederkehrende Prüfung befüllt und zur Beförderung aufgegeben wurden und vom Beförderer zur Beförderung angenommen wurden, innerhalb eines Zeitraums von höchstens drei Monaten nach Ablauf dieser Frist befördert werden."

19. In Absatz 6.7.4.14.6 erhält der erste Satz folgenden Wortlaut (Änderungen sind unterstrichen dargestellt):

"Nach Ablauf der Frist für die in Absatz 6.7.4.14.2 vorgeschriebene wiederkehrende 5-Jahres- oder 2,5-Jahres-Prüfung dürfen die ortsbeweglichen Tanks nicht befüllt und zur Beförderung aufgegeben werden. Jedoch dürfen ortsbewegliche Tanks, die vor Ablauf der Frist für die wiederkehrende Prüfung befüllt und zur Beförderung aufgegeben wurden und vom Beförderer zur Beförderung angenommen wurden, innerhalb eines Zeitraums von höchstens drei Monaten nach Ablauf dieser Frist befördert werden."

Begründung

20. Mit der vorgesehenen Regelung wird in Anlehnung an die Bestimmungen für ortsbewegliche Tanks eine den Anforderungen der Transportpraxis im Landverkehr angemessene Regelung auch für RID/ADR-Tanks erreicht.
21. Die Sicherheit wird nicht beeinträchtigt, da zwar die Tankfrist geringfügig überschritten wird, jedoch Transportverzögerungen vermieden werden können, da die Sendung noch bis zum Empfänger weiterbefördert werden kann. Somit werden Risiken minimiert, die heute durch teilweise mehrtägigen Stillstand des Transport- bzw. Umschließungsmittels aufgrund der notwendigen Einbindung der zuständigen Behörden (evtl. mehrerer Staaten) entstehen. Auch kann künftig ein durch Umpumpen des Ladeguts in einen anderen Tank vorhandenes Risiko vermieden werden.
22. Ein nach der Entleerung beim Empfänger folgender erneuter Lastlauf ist ausgeschlossen, da eine Befüllung nach Ablauf der Tankfrist nicht mehr zulässig ist.